



HESSISCHER LANDTAG

06. 11. 2024

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 22.08.2024

e-Homeoffice und mobiles Arbeiten in der Landesverwaltung und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Oktober 2021 wurde zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften ein Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten für Beschäftigte des Landes Hessen geschlossen. Er trat am 01.01.2022 in Kraft und kann frühestens zum 31.12.2025 gekündigt werden. Ein zentraler Punkt des Vertrags ist, dass Beschäftigten nach sechs Monaten Beschäftigungszeit die Teilnahme an mobiler Arbeit ermöglicht werden soll. Dies gilt, sofern keine organisatorischen, aufgabenspezifischen oder rechtlichen Gründe dagegensprechen und die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationseinheiten gewährleistet bleibt. Die genauen Bedingungen für mobiles Arbeiten sollen in Dienstvereinbarungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung festgelegt werden. Diese Dienstvereinbarungen müssen verschiedene Aspekte regeln, darunter die Freiwilligkeit der Teilnahme, den Umfang des mobilen Arbeitens, Arbeitszeiten sowie die Kostentragung für Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber. Wichtige Punkte sind auch das grundsätzliche Verbot der Verwendung personenbezogener Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle sowie ein Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten bei Anwendung oder Nichtanwendung von mobilen Arbeitsformen. Der Fragesteller unterstützt Initiativen für flexibles und mobiles Arbeiten, auch um den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber attraktiv zu halten und junge Talente gewinnen zu können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, mit dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wie hoch ist der aktuelle Nutzungsgrad von mobilem Arbeiten in den verschiedenen Ministerien und nachgeordneten Behörden des Landes Hessen seit Inkrafttreten des Tarifvertrags?
- Frage 4 Wie viele Anträge von Beschäftigten auf mobiles Arbeiten wurden abgelehnt?
- Frage 5 Wie verteilen sich durchschnittlich die Wochenstunden zwischen mobilem Arbeiten und Präsenzarbeit in den verschiedenen Landesbehörden?

Die Fragen 1, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Daten liegen der Landesregierung nicht in automatisiert auswertbarer Form vor. Eine händische Erhebung ist aufgrund des umfangreichen Erhebungsaufwandes unverhältnismäßig.

- Frage 2 In welchen Dienststellen wurden bisher konkrete Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten getroffen und wo stehen solche Vereinbarungen noch aus?
- Frage 3 Aus welchen Gründen wurden in manchen Bereichen keine Dienstvereinbarungen abgeschlossen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei gibt es eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten. Die Beschäftigten können grundsätzlich bis zu 50 Prozent ihrer individuellen monatlichen Arbeitszeit von zu Hause aus oder ortsunabhängig arbeiten. Beschäftigte der Landesvertretung

Brüssel leisten Mobile Arbeit von ihrem Dienstort aus. Mobiles Arbeiten ist grundsätzlich allen Beschäftigten möglich, soweit keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen oder die Art der Tätigkeit mobiles Arbeiten nicht zulässt. Die konkrete Ausgestaltung des Mobilen Arbeitens wird dezentral teamspezifisch in Teamvereinbarungen festgehalten, die der Zustimmung der zuständigen Abteilungsleitung bedürfen und die regelmäßig evaluiert und aktualisiert werden.

Nach der Dienstvereinbarung im Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) kann grundsätzlich bis zu 50 Prozent der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit an jeder nichtöffentlichen Örtlichkeit, an der die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen jederzeit sichergestellt sind, mobil gearbeitet werden, sofern es mit den dienstlichen Interessen vereinbar ist. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere aus gesundheitlichen, familiären oder dienstlichen Gründen) können Beschäftigte – zeitlich befristet – außerdem über die Grenzen der mobilen Arbeitszeit hinaus bis zu 100 Prozent ihrer monatlichen Arbeitszeit mobil arbeiten. Ausgenommen sind nur besonders sensible, sicherheitsrelevante Bereiche, die aufgrund ihrer Aufgaben mobiles Arbeiten naturgemäß nur eingeschränkt anbieten können.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens beträgt im Ministerium der Finanzen (HMDf) einheitlich 50 Prozent der individuellen Wochenarbeitszeit. Hinsichtlich der 50-Prozent-Grenze für das mobile Arbeiten wird klargestellt, dass geringfügige Überschreitungen innerhalb eines Kalendermonats zulässig sind. Das Monatsmittel im Kalenderjahr darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die konkrete Ausgestaltung des mobilen Arbeitens (fachlich, zeitlich und örtlich) bedarf gemäß der Dienstvereinbarung der Zustimmung der jeweiligen Führungskraft.

Das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ) und der um die Mitglieder des Bezirksstaatsanwaltsrates erweiterte Hauptpersonalrat haben eine Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit abgeschlossen. Sie wurde für die Bediensteten des Ministeriums mit Beteiligung des Personalrats, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen um Durchführungshinweise ergänzt. Danach können die Bediensteten bei Vorliegen der dienstlichen und persönlichen Teilnahmevoraussetzungen bis zu maximal 50 Prozent ihrer individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit innerhalb von Deutschland mobil arbeiten.

Gemäß der Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten im Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb) erbringen die Beschäftigten höchstens 60 Prozent ihrer individuellen monatlichen Arbeitszeit mobil und mindestens 40 Prozent in der Dienststelle. Mitteilungswerte Begrenzungen dieser Regelung im Hinblick auf das mobile Arbeiten gibt es nicht.

Im Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) wurde eine neue Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten im Frühjahr 2024 beschlossen. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen (Abschluss eine Teamvereinbarung und Vorliegen der notwendigen IT-technischen Voraussetzungen) erfüllt sind, können die Beschäftigten des Ministeriums grundsätzlich bis zu 50 Prozent ihrer individuellen monatlichen Arbeitszeit mobil arbeiten. In besonderen Ausnahmesituationen wird auf Antrag befristet sogenanntes „Mobiles Arbeiten im Notfall“ im Umfang von bis zu 100 Prozent gewährt. Anwendungsbereiche sind unter anderem die Wegeunfähigkeit ohne Arbeitsunfähigkeit (zum Beispiel gebrochener Fuß) und vergleichbare Not-situationen, die Vereinbarkeit von Beruf und Elternzeit mit bis zu 15 Stunden Erwerbstätigkeit, die Organisation einer unerwarteten Pflegesituation für nahe Angehörige und Verwandte oder im Haushalt lebende Personen, Sterbebegleitung sowie andere, besondere im Einzelfall zu prüfende Härtefälle.

Des Weiteren kann die Dienststelle den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund von organisatorischen Maßnahmen vorübergehend mobiles Arbeiten im Umfang von mehr als 50 Prozent ermöglichen. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege und Beruf kann auf Antrag Mobiles Arbeiten über 50 Prozent genehmigt werden. Die Teilhaberichtlinien finden entsprechende Geltung. Begrenzungen der Dienstanweisung könnten sich in Einzelfällen beispielsweise aus organisatorischen, aufgabenspezifischen oder arbeits- beziehungsweise dienstrechtlichen Gründen ergeben. Darüber hinaus können Vorgesetzte im Rahmen des Weisungs- und Direktionsrechts eine dienstliche Tätigkeit oder Arbeitsleistung in Abweichung von der Arbeitszeit und/oder vom Arbeitsort der Teamvereinbarung aus dienstlichen Gründen verlangen.

Im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) existiert seit 2021 eine Dienstvereinbarung zum Mobilen Arbeiten. Diese ist weitreichender als die Empfehlung des Tarifvertrags. Hiernach wird für alle Beschäftigte ein gemeinsamer Mindestpräsenztage pro Woche in der Dienststelle vorgeschrieben. Dieser ist zwingend einzuhalten. Darüber hinaus können die jeweiligen Organisationseinheiten weitergehende Anwesenheitsregelungen innerhalb einer individuellen Teamvereinbarung abschließen, die sich im Rahmen der Bestimmungen der Dienstvereinbarung bewegen müssen. Innerhalb des Ministeriums besteht eine ungefähre Gleichgewichtssituation an Referaten, die in ihrer Teamvereinbarung einen Mindest-

präsenztage vereinbart haben und an Referaten, die zwei Mindestpräsenztage beziehungsweise eine Regelung mit 50 Prozent der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt haben. Grundsätzlich haben alle Beschäftigte einen Anspruch auf Teilnahme am Mobilen Arbeiten, es sei denn, organisatorische, aufgabenspezifische oder arbeits- beziehungsweise dienstrechtliche Gründe stehen dem entgegen.

Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) ist seit 01.08.2024 eine eigenständige Dienststelle und wird in den kommenden Monaten Personalratswahlen für einen örtlichen Personalrat durchführen. Mit dem gewählten Personalrat wird in der Folge eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten geschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Dienstvereinbarungen der Staatskanzlei sowie des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz für die Beschäftigten fort.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) wurden in allen Dienststellen mit Ausnahme des Landesbetriebs Hessische Staatsdomäne Beberbeck Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten abgeschlossen. Der Landesbetrieb Hessische Staatsdomäne Beberbeck hat aufgrund seiner Aufgabe und seinem Tätigkeitsfeld als landwirtschaftlicher Betrieb keine Betriebsbereiche, in denen sich die Teilnahme am mobilen Arbeiten anbietet.

Im Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) besteht eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten. Diese ermöglicht den Beschäftigten das mobile Arbeiten bis zu einem Anteil von 60 Prozent der monatlichen Arbeitszeit. Das mobile Arbeiten wird grundsätzlich allen Beschäftigten ermöglicht, sofern keine organisatorischen, aufgabenspezifischen oder arbeits- beziehungsweise dienstrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die konkrete Gestaltung der mobilen Arbeit ist jeweils im Rahmen einer Teamvereinbarung zu regeln.

Im Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) ist das mobile Arbeiten durch Dienstvereinbarung geregelt. Mobiles Arbeiten ist danach in der Regel bis zu 60 Prozent der individuellen monatlichen Arbeitszeit möglich. In begründeten Einzelfällen kann das Personalreferat Ausnahmen hiervon genehmigen. Eine mitteilungswerte Begrenzung im Hinblick auf das mobile Arbeiten im HMSI liegt nicht vor.

Frage 6 Plant die Landesregierung, den Tarifvertrag über das Jahr 2025 hinaus zu verlängern?

Frage 7 Falls ja: Welche Änderungen werden in Betracht gezogen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 zusammen beantwortet.

Eine Verlängerung des Tarifvertrages über das Jahr 2025, hängt vom Willen der Tarifvertragsparteien ab. Die Willensbildung ist für das Land Hessen derzeit noch nicht abgeschlossen.

Frage 8 Welche Erkenntnisse ergab die Evaluierung der Erfahrungen mit mobilem Arbeiten?

Die bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen zu mobilem Arbeiten sind positiv.

Frage 9 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die im Tarifvertrag geforderte Verbindlichkeit zwischen mobiler Arbeit und Präsenzarbeit sicherzustellen?

Die im Tarifvertrag geforderte Verbindlichkeit zwischen mobiler Arbeit und Präsenzarbeit wird durch die Dienstvereinbarungen sichergestellt.

Frage 10 Wie werden die Beschäftigten im Homeoffice technisch durch das Land als Arbeitgeber ausgestattet?

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wird vorbehaltlich technischer Realisierbarkeit und dem Vorhandensein von Haushaltsmitteln standardmäßig mit einem mobilen Hessen-PC, auf welchem der gesicherte Zugang Hessen Access und das Videokonferenzsystem Hessen Connect installiert ist, ausgestattet. Auf Wunsch wird eine zweite Docking-Station zur Verwendung im mobilen Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 24. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck